

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Verkehr
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

01/SN-368/ME



Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 37 - GE / 19 99

Datum: 29. April 1999

Verteilt

Beilagen

LAD1-VD-8853/60

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 210.851/5-II/C/11-1999

Bearbeiter (0 27 42) 200
 Mag. Gundacker

Durchwahl
 4171

Datum
 27. April 1999

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Bundesbahngesetz 1992 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesetz geändert werden (Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom **27. April 1999** beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Bundesbahngesetz 1992 und das Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesetz geändert werden (Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist in Gesetzesentwürfen der Bundesministerien eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet keine derartige Kostendarstellung und widerspricht somit dem Art. 1 Abs. 3 der genannten Vereinbarung.



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3
 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
 Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at
 DVR: 0059986

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wurde durch Einrichtung der „Schienen-Control-Kommission“ die Forderung nach einer „Schiedsstelle“ für Fragen im Zusammenhang mit der Höhe von Zahlungen für die Benützung von Schieneninfrastruktur aufgenommen. Die beabsichtigten Regelungen schaffen für die Besteller und damit Finanziers von Verkehrsdiensten jedoch keine Zugangsmöglichkeit zu dieser Schiedsstelle. Aus den Regelungen zur Festlegung des Benützungsentgeltes erwachsende Mehrkosten für die Länder können somit wieder nirgends beeinsprucht bzw. einer Klärung zugeführt werden.

Der beabsichtigte Entwurf sollte daher insbesondere unter diesen Gesichtspunkten sowie den nachfolgenden Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen überarbeitet werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Art. I Z. 6 (§ 58 und § 61 Eisenbahngesetz 1957):

Die beabsichtigten Bestimmungen beinhalten keine Regelungen, welche garantieren, dass die von den einzelnen Eisenbahnunternehmen aufgestellten Standard-Zugangsverträge und Standard-Sicherheitsbestimmungen tatsächlich nicht diskriminierend sind. Die vorgesehene Mitteilung an die Schienen-Control GmbH ohne Zwang zur Änderung durch diese im Fall von Mängeln ist nach Ansicht der NÖ Landesregierung nicht ausreichend.

2. Zu Art. I Z. 6 (§ 58 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957):

Die Verwendung des Begriffes „Eisenbahnunternehmen“ im ersten Satz der beabsichtigten Regelung ist unklar. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

3. Zu Art. I Z. 6 (§ 64 Eisenbahngesetz 1957):

Es ist für von den Ländern bestellte Verkehre von höchstem Interesse, in welcher Form gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste bezüglich der Zuweisung von Fahrwegkapazität und Berechnung von Wegeentgelten vor kommerziellen Interessen des Fahrwegbetreibers behandelt werden sollen. Insofern ist die Regelung zu begrüßen, wonach gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste vorrangig zu berücksich-

tigen sind. Es erscheint jedoch unplausibel, dass sich der Geschäftsbereich Personenverkehr der ÖBB, welcher Bestellungen der Länder umsetzen hat, gegen die wirtschaftlichen Interessen des Geschäftsbereiches Infrastruktur der ÖBB zugunsten gemeinwirtschaftlicher Verkehre innerhalb der ÖBB durchsetzt.

4. Zu Art. I Z. 6 (§ 66 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957):

Nach der beabsichtigten Regelung ist unklar, von wem das Benützungsentgelt festzulegen ist. Eine Präzisierung wäre erforderlich.

5. Zu Art. I Z. 6 (§ 69 Eisenbahngesetz 1957):

Der behauptete Mangel aktuell verfügbarer Zugtrassen sollte nach Ansicht der NÖ Landesregierung von der Schienen-Control GmbH überprüft werden können. Eine derartige Regelung fehlt im vorliegenden Entwurf und sollte daher noch erarbeitet werden.

Weiters wird in diesem Zusammenhang seitens der NÖ Landesregierung vorgeschlagen, für die Zuweisung von Zugtrassen in der beabsichtigten Form eine Zuständigkeit der Schienen-Control GmbH unter Einbindung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen vorzusehen.

6. Zu Art. I Z. 6 (§78 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957):

Die Wortfolge „und in Bescheidform ergangene Anordnungen“ ist nach Ansicht der NÖ Landesregierung nicht erforderlich und könnte entfallen.

7. Zu Art. II (§ 2 Bundesbahngesetz 1992):

Nach den beabsichtigten Regelungen der Abs. 1 und 3 ist bei der Kostentragung für den Ausbau der Schieneninfrastruktur die Einbindung „von Dritten“ vorgesehen. Aktuell werden für Ausbauverträge auf Hauptbahnen Beiträge in der Höhe von 20 % von den Ländern gefordert. Für Maßnahmen auf Regionalbahnstrecken liegen die Forderungen deutlich höher, entsprechende Vertragsabschlüsse durch das Land Niederösterreich liegen aber bisher nicht vor. Im Abs. 6 der beabsichtigten Regelung werden die Zuständigkeiten für die Festsetzung der Höhe des Benützungsentgeltes und die Genehmigungsregelungen festgelegt. Dabei ist für

die in den genannten Bestimmungen der Abs. 1 und 3 genannten „Dritten“ weder ein Mitgestaltungs- noch ein Vetorecht vorgesehen.

Da seitens des Bundes von den Ländern finanzielle Beiträge gefordert werden, ist es nach Ansicht der NÖ Landesregierung erforderlich auch eine Mitwirkung der Länder bei der Festsetzung der Benützungsentgelte sowie der Genehmigungsregelungen vorzusehen.

Die beabsichtigte Bestimmung wäre daher in diesem Sinn zu überarbeiten.

Da nach der beabsichtigten Regelung des Abs. 2 die Kosten für die Infrastruktur durch den Bund und Dritte getragen werden sollen und die generelle Finanzierung der Schieneninfrastruktur durch die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH geregelt ist, ist die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der „Erlöserzielung aus der Verwertung der Schieneninfrastruktur“ durch die ÖBB nach Ansicht der NÖ Landesregierung sachlich nicht gerechtfertigt. Diese Regelung birgt für das Land Niederösterreich die Gefahr in sich, dass durch die ÖBB als Fahrwegbetreiber hohe Entgelte an die ÖBB als Betreiber der Verkehrsleistungen in Rechnung gestellt werden und im Anschluss aufgrund der Leistungsbestellungsverträge diese Mehrkosten durch das Land zu tragen wären.

Eine Möglichkeit der Länder, sich gegen eine derartige Vorgangsweise zur Wehr zu setzen, ist nicht vorgesehen.

Die beabsichtigte Regelung wird daher ausdrücklich abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD1-VD-8853/60

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schwarz', written over a horizontal line.